# Benutzungsordnung für die öffentlichen Grillplätze, Spielplätze und Parks der Gemeinde Gerstetten

Auf Grund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten am 6.10.2009, geändert am 25.11.2014, folgende Benutzungsordnung für die Benutzung der öffentlichen Grillplätze, Spielplätze und Parks beschlossen:

## § 1
## Allgemeines und Zweckbestimmung

Die Gemeinde Gerstetten stellt die ausgewiesenen Grillplätze, Spielplätze und Parks als öffentliche Einrichtung zum Gemeingebrauch zur Verfügung. Lage und Ausmaß der Plätze ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist (Anlage) dargestellt. Als Spielplatz gelten auch die Gelände von Schulen außerhalb der Schulzeiten, die Nutzung dieser Bereiche als Parkplätze bleibt davon unberührt.

Die Grillplätze dienen als Rastplatz und ermöglichen es, die mitgebrachten Speisen zu grillen.

Die Spielplätze sowie die Skateranlagen dienen der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

Die Parks dienen der Erholung.

Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

## § 2
## Benutzungsrecht

Die Benutzung der in § 1 genannten Flächen ist allen Besuchern in gleichem Maße entsprechend der nachfolgenden Regelungen gestattet.

Die Nutzung der in § 1 genannten Flächen kann vorübergehend eingeschränkt werden (Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Waldbrandgefahr o.ä.).

## § 3
## Benutzungszeiten und Benutzerkreis

Die Benutzungszeiten (a) und der Benutzerkreis (b) werden durch die Gemeinde Gerstetten festgelegt. Es gilt

- für Grillplätze
  a. von 7.00 bis 24.00 Uhr,
  b. der Benutzerkreis ist unbeschränkt mit folgender Ausnahme:
  Die Grillstellen bei den Schutzhütten der Gemeinde (Bauernhau-Hütte in Gussenstadt, Heuweg-Hütte in Heldenfingen, Hütte in der Mergelgrube in Dettingen) sind bei der Vermietung der Hütten für diesen Personenkreis reserviert.

- für Spielplätze
  a. von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, abweichend davon Spielplätze, die eingezäunt sind und abgeschlossen werden können, von 7.00 bis 18.00 Uhr
  b. Benutzerkreis: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie deren Aufsichtspersonen

- für Skateranlagen
  a. von 7.00 bis 21.00 Uhr,
  b. der Benutzerkreis ist unbeschränkt

- für Parks
  a. von 7.00 bis 21.00 Uhr
  b. der Benutzerkreis ist unbeschränkt

Eine Nutzung über diese Zeit hinaus ist bei der Gemeinde zu beantragen.

Die allgemeine Nachtruhe nach 22.00 Uhr ist einzuhalten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

## § 4
## Benutzungsregeln

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Gemeinde Gerstetten übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege. Die Benutzer verpflichten sich, die Gemeinde Gerstetten von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der in § 1 genannten Flächen stehen.

2. Die in § 1 genannten Flächen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.

3. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der in § 1 genannten Flächen, die im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

4. Die in § 1 genannten Flächen sind pfleglich und schonend zu benutzen, sauber zu halten und zu verlassen, auch die benachbarten Grundstücke dürfen nicht verunreinigt und betreten werden.

5. Der anfallende Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden. Es ist verboten Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.

6. Das Übernachten und das Lagern sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o.ä. ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Gerstetten zulässig.

7. Das Betreiben technischer Anlagen, z. B. Notstromaggregate, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Gerstetten zulässig.

   Die Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikanlagen und Musikinstrumenten mit Verstärkern ist nicht gestattet, sonstige Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Ausnahmen können bei der Gemeinde beantragt werden.

8. Tiere dürfen nicht auf die in § 1 genannten Flächen mitgeführt werden. Hunde dürfen an Grillstellen und Parks an der Leine geführt werden. Verunreinigungen durch die Hunde sind unverzüglich zu entfernen.

9. Bei den Grillstellen darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz verwendet werden; kein Abfall- oder Bauholz, beschichtetes Holz, oder ähnliches. Offenes Holzfeuer darf nur auf der dafür eingerichteten Grillstelle gemacht werden. Holzfeuer dürfen nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Grillstelle angemessen ist. Brennholz und Holzkohle darf nur mit geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder oder Pasten in Brand gesetzt werden. Die Feuerstelle darf erst nach völligem Erlöschen des Feuers verlassen werden.

   Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

10. Gedenkfeiern sind auf den in § 1 genannten Flächen nicht zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

11. Die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Gerstetten sind einzuhalten.

## § 5
## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 und § 4 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 € geahndet werden.

## § 6
## Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerstetten, den 6.10.2009

Polaschek
Bürgermeister

Anmerkung:
Im Albbote bekanntgemacht am 22.10.2009
Die Änderung des § 3 der Benutzungsordnung wurde am 25.11.2014 beschlossen, im Albbote bekanntgemacht am 04.12.2014, und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

**Anlage** zur Benutzungsordnung für die öffentlichen Grillplätze, Spielplätze und Parks der Gemeinde Gerstetten

**Gerstetten**:

| | |
|---|---|
| Lageplan 1 | Goethestraße: Festplatz, Spielplatz, Skateranlage, Park |
| Lageplan 2 | 1. Alter Friedhof: Park |
| | 2. Schulzentrum: Spielplatz |
| | 3. Steinbruch Fischer: Spielplatz |
| | 4. Wasserturm: Spielplatz |
| | 5. Alleestraße beim Wasserturm: Park |
| Lageplan 3 | Berliner Straße: Spielplatz |
| Lageplan 4 | 1. Rilkeweg: Spielplatz |
| | 2. August-Lämmle-Straße: Spielplatz |
| Lageplan 5 | Erpfenhausen: Grillstellen |

**Gussenstadt**

| | |
|---|---|
| Lageplan 6 | Baurenhau: Grillstelle, Spielplatz |
| Lageplan 7 | 1. Mauerbreite: Spielplatz |
| | 2. Schule: Spielplatz |

**Heldenfingen**

| | |
|---|---|
| Lageplan 8 | 1. Kliff: Spielplatz |
| | 2. Schule: Spielplatz |
| Lageplan 9 | Heuweghütte: Grillplatz und Spielplatz |

**Heuchlingen**

| | |
|---|---|
| Lageplan 10 | 1. Lilienstraße: Spielplatz |
| | 2. Schule: Spielplatz |
| Lageplan 11 | Scheiteltal: Grillplatz |

**Dettingen**

| | |
|---|---|
| Lageplan 12 | Mergelgrube: Grillplatz und Spielplatz |
| Lageplan 13 | Eichenstraße: Spielplatz |
| Lageplan 14 | Schule: Spielplatz |

*Die Lagepläne 1 – 14, die eine Anlage zur Benutzungsordnung sind, können während der üblichen Dienstzeiten beim Rathaus Gerstetten, Ordnungsamt, Zimmer 6, kostenlos eingesehen werden*.